

Entwurf

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein

§ 1 Regelungsinhalt:

Diese Vereinbarung regelt Leistungen der Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf in Trägerschaft des Diakonische Werkes des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte NRW auf der Grundlage der Richtlinien der Gemeinde Eitorf zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) vom

§ 2 Ziel

Die Ehrenamtskarte NRW ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung.

Die Leistungen, die in dieser Vereinbarung geregelt werden, dienen dazu, das besondere ehrenamtliche Engagement in Eitorf zu honorieren und zu fördern.

§ 3 Leistungen

Die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf wird zu diesem Zweck folgende Leistungen anbieten:

- a) Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW
- b) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eitorf
- c) Werbung von Partnern für weitere Vergünstigungen
- d) Statistik

§ 4 Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt nach den Richtlinien der Gemeinde Eitorf zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW vom

Nach § 3 Absatz 1 der Richtlinien wird für die Antragstellung der den Richtlinien als Anlage 2 beigefügte Bewerbungsbogen verwendet

Die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf nimmt die Anträge entgegen und prüft, ob der Bewerbungsbogen die nach den Richtlinien zu erbringenden Nachweise enthält.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird die Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

Hierfür werden die vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten Karten benutzt. Diese werden in einer Auflage von Stück kostenlos beim Ministerium bestellt.

Die Karten enthalten die Logos der Gemeinde Eitorf sowie der Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf.

Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen werden die Antragsteller von der Freiwilligen-Agentur entsprechend informiert.

Die Ehrenamtskarten werden den Antragstellern zugesandt oder persönlich überreicht.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eitorf

Die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf informiert die Bevölkerung regelmäßig durch die Presse über die Ehrenamtskarte NRW sowie die möglichen Vergünstigungen.

Die Vergünstigungen werden erfasst, aktualisiert und über die Gemeinde Eitorf an das Land weitergegeben, dass die Veröffentlichung im sog. Kartenportal übernimmt.

Die Gemeinde Eitorf und die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf informieren über die Ehrenamtskarte auf ihrer jeweiligen Homepage.

§ 6 Werbung von Partnern für die weitere Vergünstigungen

Die Gemeinde Eitorf unterstützt die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf insbesondere bei der Werbung von städtischen Unternehmen als Vergünstigungsanbietern.

Gewonnene Partner unterschreiben eine Vereinbarung, die zwischen der Gemeinde Eitorf in Kooperation mit der Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf und dem Partner getroffen wird. Ein Muster der Vereinbarung wird gemeinsam mit der Gemeinde Eitorf erstellt.

§ 7 Statistik

Die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf erfasst die Daten und leitet sie vierteljährlich an die Gemeinde Eitorf weiter. Von dort werden die Evaluationsbögen zur statistischen Auswertung an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW weitergeleitet.

§ 8 Finanzierung

Die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf wird den vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten einmaligen Zuschuss zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 1.500 Euro erhalten.

§ 9 Kooperation

Im Hinblick auf die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zu den §§ 4 – 7 der Vereinbarung arbeitet die Freiwilligen-Agentur/Kontaktstelle Eitorf eng mit dem Amt für Jugend, Schulen und Soziales der Gemeinde Eitorf zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft

§ 11 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristet und verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, sollte ein Kooperationspartner nicht spätestens ein Jahr vorher die Vereinbarung kündigen. Bei Kündigung des Vertrages mit dem Land endet diese Kooperationsvereinbarung automatisch ohne Kündigung.